

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

III. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 5. November 1875.

N^o 45.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Verbot der ferneren Verbreitung des „Gas“; — Verweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet Seite 699.
2. Münz-Wesen: Uebersicht über die Ausprägung von Reichsmünzen 701.
3. Salz- und Steuer-Wesen: Bundesratsbeschlüsse, betr. jährl. freie Einfuhr von alten u. Eisendrehmaschinen; — betr. Tarifirung von Bouliniften und von hölzernen u. Cigarrenspitzen; — Veränderungen bei Steuerstellen 702.

4. Marine und Schifffahrt: Berechnung der von deutschen Schiffen in ägyptischen Häfen zu entrichtenden Leuchtfeuer-Abgaben 703.
5. Post-Wesen: Befamtnachung, betr. Postverbindung mit Konstantinopel 703.
6. Ortswahl-Wesen: Entscheidungen des Bundesamts für das Preussische 704.
7. Konsulat-Wesen: Exequatur-Ertheilung 708.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verbot der ferneren Verbreitung der zu Krakau unter dem Namen „Gas“ erscheinenden Zeitung.

Nachdem durch die rechtskräftigen Urtheile des königlichen Kreisgerichts zu Posen vom 10. November 1874, 27. April und 15. September 1875 gegen die Nummern 184 und 185 vom 14. bez. 15. August 1874, sowie 62 und 189 vom 17. März bez. 20. August 1875 der in Krakau unter dem Namen „Gas“ erscheinenden Zeitung Verurtheilungen auf Grund der §§. 41 und 42 des Strafgesetzbuchs erfolgt sind, wird auf Grund des §. 14 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 65) die fernere Verbreitung der gedachten Zeitung auf die Dauer von zwei Jahren hierdurch verboten.

Berlin, den 29. Oktober 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Deßküd.